

## Schneiden von Bäumen und Hecken

Bäume und Hecken entlang der Gemeinde- und Kantonalstrasse sowie Trottoirs sind nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den VSS Normen bis zum **1. November** eines jeden Jahres zu schneiden, damit der vorgeschriebene Abstand zu den Strassenrändern wieder eingehalten wird.

Wir bitten **alle Liegenschaftsbesitzer**, dass diese Vorschriften der Sicherheit wegen eingehalten werden. Bäume und Hecken, welche bis zum oben genannten Datum nicht geschnitten werden und die Sicherheit der Strassenbenützer gefährden, werden von der Gemeinde zum Schneiden in Auftrag gegeben und dem jeweiligen Eigentümer in Rechnung gestellt.

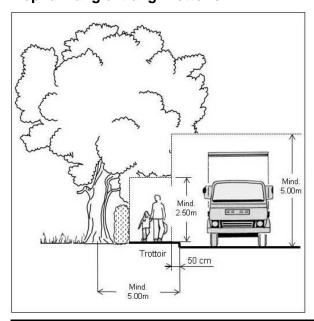
## Abstände von Mauern, Einfriedungen und Bepflanzungen gegenüber öffentlichen Strassen

Bäume	Abstand vom Strassenrand	Grundlage
Bäume	5.00 m	Strassengesetz des Kantons Freiburg
Hecken (Lebhäge)		
Hecken, die höchstens 0.90 m hoch sind.	1.65 m	Strassengesetz des Kantons Freiburg
Bepflanzungen in den kurven und in deren Anfahrt.	Bepflanzungen sind untersagt, wenn sie die Sicht der Benützer behindern.	Strassengesetz des Kantons Freiburg
Mauern u. Einfriedungen		
Mauer und Einfriedungen bis 1.00 m hoch	1.65 m ab Fahrbahnrand	Strassengesetz des Kantons Freiburg
Mauer und Einfriedungen über 1.00 m hoch	>1.65 m ab Fahrbahnrand, sofern sie die Sicht der Benützer nicht behindern	Strassengesetz des Kantons Freiburg
Leichte Einfriedungen bis 1.00 m bei Flurwegen u. Quartierstrassen (Zäune mit Pfosten, die durch Drähte oder Holzlatten miteinander verbunden sind)	0.75 m ab Fahrbahnrand, wenn nichts anderes durch das Quartierreglement vorgegeben ist.	Strassengesetz des Kantons Freiburg

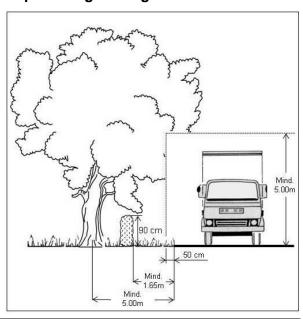
Tel 026 497 57 57

Fax 026 496 23 14

## **Bepflanzung entlang Trottoirs**



## Bepflanzung entlang Strassen



Internet

www.schmitten.ch

e-mail gemeinde@schmitten.ch